

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderempfänger	2
1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?	2
1.2 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?.....	2
2. Fördermittel und Förderdauer	2
2.1 Wie hoch ist die finanzielle Zuwendung im Rahmen der finanziellen Förderung der Praxisfortführung über das 63. Lebensjahr hinaus?.....	2
2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?	3
2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?.....	3
2.4 Wie und wann wird die Förderung ausgezahlt?	3
2.5 Kann eine Förderung vorzeitig enden?.....	3
2.6 Muss die Förderung versteuert werden?.....	4
3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung	4
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?	4
3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?.....	4
3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?	5
3.4 Was passiert bei einem Verstoß des Antragstellers gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?	5
4. Antragsverfahren	5
4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?	5
4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?.....	6
4.3 Welche Unterlagen müssen bei Beantragung der Förderung vorgelegt werden?.....	6
4.4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?	6
4.5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?	6

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

1. Förderempfänger

1.1 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassenen Vertragsärzte¹ können eine Förderung beantragen, die

- (a) an der vertragsärztlichen Versorgung in einem Planungsbereich teilnehmen, für den der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf für die Arztgruppe des Antragstellers festgestellt hat.
- (b) das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (c) innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung, aktiv nach einem Praxisnachfolger gesucht haben und diese Suche erfolglos geblieben ist.

1.2 Wann ist ein Antragsteller von einer Förderung ausgeschlossen?

Ein Antragsteller ist grundsätzlich von einer Förderung ausgeschlossen, wenn

- (a) dem Antragsteller diese Förderung bereits einmal gewährt wurde (Mehrfachförderung).
- (b) über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (c) eine Kombination mit folgenden Fördermaßnahmen vorliegt:
 - Keine Inanspruchnahme dieser Förderung bei gleichzeitiger Gewährung weiterer Fördermaßnahmen der planungsbereichsbezogenen Förderprogramme der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds (Anhänge 1.1 bis 1.6), da die Fördervoraussetzungen sich gegenseitig ausschließen.
 - Keine Inanspruchnahme dieser Förderung für die Dauer der Gewährung eines Sicherstellungszuschlags nach II. der Sicherstellungszuschlags-Richtlinie des Landesausschusses. Für den Zeitraum vor oder nach Gewährung des Sicherstellungszuschlags ist eine Förderung jedoch möglich.

2. Fördermittel und Förderdauer

2.1 Wie hoch ist die finanzielle Zuwendung im Rahmen der finanziellen Förderung der Praxisfortführung über das 63. Lebensjahr hinaus?

Die finanzielle Zuwendung im Rahmen der Förderung der Praxisfortführung über das 63. Lebensjahr hinaus beträgt pro Quartal 4.500 Euro bei vollem Versorgungsauftrag über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren. Im Falle einer fortbestehenden Unterversorgung im förderfähigen Planungsbereich kann die Förderdauer jedoch auf Antrag verlängert werden (vgl. Frage 2.4).

¹ Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf die vertragsärztliche Versorgung oder Tätigkeit beziehen, gelten sie entsprechend auch für die psychotherapeutische Versorgung bzw. Tätigkeit, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Soweit sich die nachfolgenden Regelungen auf Ärzte, Vertragsärzte, Vertragsarztpraxen beziehen, gelten sie entsprechend auch für Psychotherapeuten, Vertragspsychotherapeuten bzw. Vertragspsychotherapeutenpraxen, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist. Nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird dabei immer die männliche Form verwendet.

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

2.2 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der Förderbetrag kann reduziert werden, wenn

- (a) der Antragsteller mit hälftigem oder drei Viertel Versorgungsauftrag zugelassen ist. Die Förderhöhe reduziert sich in diesem Fall um die Hälfte bzw. ein Viertel.
- (b) die für planungsbereichsbezogene Förderprogramme zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für den Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin, der finanziellen Förderung der Praxisfortführung und den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Weiterbildungsassistenten (Anhänge 1.6 – 1.8) zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß den Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge festlegen und die vorhandenen Finanzmittel entsprechend der Rangfolge verteilen.

Sind zwei oder mehr Antragsteller in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten diese Antragsteller den gleichen Anteil an der noch zur Verfügung stehenden Fördersumme.

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie unter Frage 4 (Antragsverfahren).

2.3 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Die finanzielle Zuwendung dient dazu, die bestehenden Versorgungsstrukturen aufrechtzuerhalten. Vertragsärzte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, werden gefördert, um eine altersbedingte Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch Zulassungsverzicht ohne Nachfolger vorübergehend zu verzögern.

2.4 Wie und wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erstmalig in dem Quartal, in dem die Förderung durch die KVB bewilligt wurde.

Unterversorgte Planungsbereiche:

Die Förderung erfolgt bei der Feststellung einer Unterversorgung quartalsweise über einen Zeitraum von zwei Jahren. Besteht die Unterversorgung auch nach Ablauf des Förderzeitraums fort, kann die Förderung unter Berücksichtigung der Versorgungssituation und der Förderziele auf Antrag um jeweils maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

Drohend unversorgte Planungsbereiche:

Bei einer drohenden Unterversorgung wird der Zuschuss ebenfalls quartalsweise vorerst für ein Jahr gewährt. Besteht die drohende Unterversorgung nach einem Jahr fort, erhält der Antragsteller den Zuschuss für ein weiteres Jahr.

2.5 Kann eine Förderung vorzeitig enden?

Eine Förderung kann vorzeitig enden, wenn

- (a) die Zulassung des Förderempfängers endet. Die Förderung endet in diesem Fall mit dem letzten Tag der Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt.
- (b) die Zulassung eines Nachfolgers erfolgt. Die Förderung endet in diesem Fall an dem auf die Zustellung des Bescheids über die Nachfolgelzulassung folgenden Tag.

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

- (c) der Förderempfänger in den ersten beiden Abrechnungsquartalen des Förderzeitraums im Durchschnitt nicht 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt seiner Fachgruppe (Referenzwert – Fallzahl) erbringt.

2.6 Muss die Förderung versteuert werden?

Für eine Förderung gemäß der KVB-Sicherstellungsrichtlinie-Strukturfonds besteht keine gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift. Bezüglich steuerrechtlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

3. Fördervoraussetzungen / Verpflichtungen nach Erhalt der Förderung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der Landesausschuss für den betroffenen Planungsbereich und die Arztgruppe des Antragstellers eine Feststellung auf (drohende) Unterversorgung getroffen bzw. einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat.
- (b) die KVB ein planungsbereichsbezogenes Förderprogramm veröffentlicht hat, in dem die finanzielle Förderung der Praxisfortführung in der Arztgruppe des Antragstellers ausgewiesen ist.
- (c) der Antragsteller das 63 Lebensjahr vollendet hat.
- (d) der Antragsteller einen Nachweis für die erfolglose Nachfolgersuche innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristig als 3 Monate vor Antragstellung vorgelegt hat.

Als Nachweise gelten z.B. die Veröffentlichung von Gesuchen in der KVB-Praxisbörse oder die Kooperationsbörse der KVB, Nachweise über die Teilnahme an den von der KVB durchgeführten Praxisabgabeseminaren, Anzeigen im Bayerischen oder Deutschen Ärzteblatt sowie Anzeigen in sonstigen medizinischen Fachzeitschriften oder der lokalen Presse.

- (e) der Antragsteller keine von der KVB betriebene Arztpraxis (gemäß Anhang 1.10) als Vertragsarzt nutzt.
- (f) der Antragsteller die erforderlichen Verpflichtungserklärungen (vgl. Frage 3.2 und 3.3) schriftlich (im Rahmen des Förderantrags) eingereicht hat.
- (g) kein genereller Ausschluss der Förderung besteht (vgl. hierzu Ausschlussstatbestände gemäß Frage 1.2).

3.2 Welche allgemeinen Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- (d) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können (z.B. bei vorzeitigem Tätigkeitsende im Planungsbereich, Änderung des Tätigkeitsumfangs oder Zulassung eines Nachfolgers), unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (e) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und des Erreichens des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

3.3 Welche konkreten Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) während des Förderzeitraums in besonderem Maße die konkreten Versorgungsbedürfnisse vor Ort zu berücksichtigen und Leistungen, die regelhaft nicht zu dem Leistungsspektrum der förderfähigen Arztgruppe gehören, wenn überhaupt, nur in geringfügigem Umfang anzubieten.

Damit soll insbesondere vermieden werden, dass die bedarfsplanerische Anrechnung innerhalb der geförderten Arztgruppe reduziert wird, wie z.B. bei Vertragsärzten, welche neben der Zulassung in der geförderten Fachgruppe als überwiegend/ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte erfasst sind.

- (c) die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn die unter (a) und (b) aufgeführten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- (d) Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn er während des Förderzeitraums nicht zumindest eine Mindestanzahl an Patientenbehandlungen in Höhe von 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt seiner Fachgruppe (Referenzwert - Fallzahl) erbringt. Der Referenzwert -Fallzahl wird einmalig ermittelt und ergibt sich jeweils aus den letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartalen.
 - Erbringt der Förderempfänger in den ersten beiden Abrechnungsquartalen des Förderzeitraums im Durchschnitt nicht 50 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl je Arzt seiner Fachgruppe, endet die Förderung.
 - Ist der Antragsteller mit einem hälftigen oder drei Viertel Versorgungsauftrag zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, reduziert sich der Referenzwert – Fallzahl entsprechend um die Hälfte bzw. um ein Viertel.

Die Verpflichtungserklärungen werden im Antragsformular abgebildet und sind entsprechend zu bestätigen.

3.4 Was passiert bei einem Verstoß des Antragstellers gegen die Fördervoraussetzungen oder Nichterfüllung der Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er grundsätzlich zur Rückzahlung der Zuwendung verpflichtet und/oder die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

In begründeten Einzelfällen, z.B. bei unverschuldeten Härtefällen, kann von einer (vollständigen) Rückforderung abgesehen werden.

4. Antragsverfahren

4.1 Wie ist der Antrag bei der KVB einzureichen?

Der Antrag ist mit dem von der KVB bereitgestellten Formular zu stellen. Das Antragsformular berücksichtigt bereits alle erforderlichen Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Antragsstellung getroffen werden müssen. Das Antragsformular ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

Sollte ein Antrag formlos gestellt werden, wird die KVB dem Antragsteller ein Antragsformular zum Ausfüllen zukommen lassen.

4.2 Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Nach Einsenden des Antrags erhält der Antragsteller zeitnah eine Eingangsbestätigung. Alle eingehenden Anträge prüft die KVB auf Vollständigkeit. Sollte der Antrag nicht vollständig sein, wird die KVB den Antragsteller kontaktieren. Bei Vollständigkeit des Förderantrags prüft die KVB den Antrag. Der Antragsteller erhält zeitnah nach Prüfung des Antrags einen Bescheid.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die KVB vorab keine Förderung verbindlich zusichern kann.

4.3 Welche Unterlagen müssen bei Beantragung der Förderung vorgelegt werden?

Der Antragsteller muss dem Antrag einen Nachweis für die erfolglose Nachfolgersuche innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung, jedoch nicht kurzfristiger als 3 Monate vor Antragstellung beifügen.

Als Nachweise gelten z.B. die Veröffentlichung von Gesuchen in der KVB-Praxisbörse oder die Kooperationsbörse der KVB, Nachweise über die Teilnahme an den von der KVB durchgeführten Praxisabgabeseminaren, Anzeigen im Bayerischen oder Deutschen Ärzteblatt sowie Anzeigen in sonstigen medizinischen Fachzeitschriften oder der lokalen Presse.

4.4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Grundsätzlich erfolgt die Auswahlentscheidung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständig gestellten Förderanträge bei der KVB. Die KVB kann eingehende Anträge priorisieren, sofern mehr Antragsteller eine Förderung beanspruchen als Finanzmittel für planungsbereichsbezogene Förderprogramme im Strukturfonds zur Verfügung stehen.

4.5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge für den Zuschuss zu den Kosten der Beschäftigung einer Praxisassistentin, der finanziellen Förderung der Praxisfortführung und den Zuschuss zu den Beschäftigungskosten eines Weiterbildungsassistenten (Anhänge 1.6 – 1.8) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt ganzheitlich, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Fallzahlen / Größe des Patientenstamms / Patientennachfrage der Praxis
- (b) berufliche Eignung, Fachgebietsschwerpunkt bezüglich Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Zusatz-Weiterbildung Geriatrie, Zusatz-Weiterbildung Palliativmedizin)
- (c) bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes / des Standortes der Zweigpraxis
- (d) Sicherung einer nachhaltigen Stabilität der vertragsärztlichen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes gegenüber einer Anstellung eines Arztes.

Finanzielle Förderung der Fortführung einer Vertragsarztpraxis über das 63. Lebensjahr hinaus (Anhang 1.7)

Weitere Informationen zum Auswahlverfahren finden Sie auf der Homepage der KVB in der Rubrik *Mitglieder / Praxisführung / Förderungen* unter *Regionale finanzielle Fördermöglichkeiten* im dunkelblauen Kasten unter „Auswahlkriterien Bewerberauswahl“.